

Anlage Testflugberechtigung zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von
nicht JAR-gemäßen Berechtigungen für Testflüge welche auf der Grundlage
nationaler Rechtsetzung vor der Anwendung von JAR-FCL in Deutschland
ausgestellt wurden
in
Testflugberechtigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.820.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Testflugberechtigungen welche vor 2003
ausgestellt wurden waren in § 99 LuftPersV geregelt (dieser Paragraph ist mit
Einführung JAR-FCL weggefallen). Die Voraussetzungen, Rechte und Prüfungen
waren abschließend in §§ 100 bis 102 LuftPersV geregelt (ebenfalls weggefallen).
Auf dieser Grundlage wurden national die Testflugberechtigungen TB 1 und TB 2
erteilt.

Es wurden keine Lehrberechtigten für Testflugberechtigungen ausgebildet und keine
nationalen Lehrberechtigungen vergeben. Daher wurden einige erfahrene Testpiloten
ausgewählt um als Lehrberechtigte für Testflugberechtigungen im Rahmen der
Ausbildung tätig zu werden.

Testflugberechtigte mit ausreichender Erfahrung, welche zusätzlich eine
Lehrberechtigung für Musterberechtigungen (TRI) halten, kann die Lehrberechtigung
für Testflugberechtigung erteilt werden, auch ohne den vorgeschriebenen Lehrgang
für Lehrberechtigte (FTI) nach der Verordnung (EU) Nr.1178/2011 FCL.930.FTI
absolviert zu haben, unter der Bedingung das die Voraussetzungen nach
FCL.915.FTI erfüllt sind.

2. Die Testflugberechtigung konnte auch durch Teilnahme an der Ausbildung an
einer anerkannten Schule für Testpilotenausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder
in einem Drittstaat erlangt werden. Diese Berechtigungen wurden von Deutschland
vollumfänglich anerkannt.

3. Die Anforderungen nach § 99 LuftPersV entsprechen nicht vollumfänglich den
Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.820. Die Voraussetzungen
hinsichtlich der Flugerfahrung für die nationale Testflugberechtigung TB 2 waren
niedriger im Vergleich zu den Anforderungen nach Teil-FCL.

Folgende Einschränkungen bestehen bei der Anerkennung der
Testflugberechtigungen TB 2:

Der Inhaber der Testflugberechtigung muss mindestens über eine Lizenz CPL/IR mit
einer zugehörigen Musterberechtigung verfügen und mindestens 1.000 Flugstunden
in der jeweiligen Klasse, davon 400 Flugstunden als verantwortlicher
Luftfahrzeugführer.

Die Testflugberechtigung TB 1 entspricht vollumfänglich den Anforderungen der
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

4. Nationale Testflugberechtigungen TB 2 beinhalten die Berechtigung zur
Durchführung von Testflügen nach TB 1 als Kopilot. Unter der Voraussetzung, dass
die entsprechende Musterberechtigung vorhanden und der Testflugberechtigte mit

TB 2 eine Berechtigung für Testflüge nach TB 1 auf Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht (MTOM) bis 2.000 kg besaß.

5. Nicht JAR-gemäße Testflugberechtigungen können auf Antrag bis zum 08.04.2015 als Testflugberechtigung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Artikel FCL.820 anerkannt werden. Anerkennungen werden ausschließlich vom Luftfahrt-Bundesamt nach Prüfung der Ausbildung und Erfahrung durchgeführt.